

Verordnung der Gemeinde Breitenthal über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

Die Gemeinde Breitenthal erlässt aufgrund von Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Wer öffentlich badet muss im Gebiet der Gemeinde Breitenthal Badekleidung tragen. Dies gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.
- (3) Andere Vorschriften zum Baden an Gewässern, insbesondere die Verordnung des Landkreises Günzburg zur Freizeitnutzung an den Baggerseen in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen gilt § 1 nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrung eingesehen werden können,
3. Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.

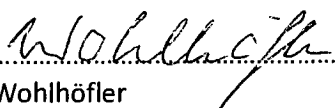
§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach § 27 Abs. 4 Ziff. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gemäß § 2 vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Breitenthal
Breitenthal, den 01. August 2014


.....
Wohlhöfler
Erste Bürgermeisterin



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung Nr. 8/2014 des Gemeinderates Breitenthal vom 28.07.2014 zu TOP 3:

3. Badeverordnung für den Oberrieder Weiher

Beschluss: 11 gegen 0 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage zur Niederschrift beigefügte Badeverordnung zu erlassen.

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 11 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragungen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Krumbach (Schwaben), 21. August 2014



J.A. 
